



 **Universität Trier**

# Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

---

Nr. 4 / Seite 1    VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER

Freitag, 20. Nov. 2009

---

Herausgeber:  
Präsident der Universität Trier  
Universitätsring 15  
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe  
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.  
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:

Homepage Universität Trier – [www.uni-Trier.de/Organisation/Gremien/Verkündungsblatt](http://www.uni-Trier.de/Organisation/Gremien/Verkündungsblatt).



## INHALT

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie vom 5. November 2009 .....	4
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie vom 5. November 2009 .....	5
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik vom 15. September 2009 .....	6
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften (Environmental Sciences) vom 15. September 2009 .....	9
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang BioGeo-Analyse vom 15. September 2009 .....	12
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Zwischenprüfung für das Fach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang und im Promotionsstudiengang an der Universität Trier vom 24. September 2009 .....	15
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Zwischenprüfung für das Fach Sozialkunde im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. September 2009 .....	15
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Angewandte Mathematik vom 12. November 2009 .....	16
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 12. November 2009 .....	19
Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre vom 12. November 2009 .....	20
Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Universitäts-Video-Anlage der Universität Trier vom 12. November 2009 .....	21
Verlust des universitären Dienstsiegels Nr. 2 .....	22

**Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie**

**Vom 5. November 2009**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Universitätsmedizinengesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 17. Juni 2009 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft,

Jugend und Kultur mit Schreiben vom 14. Oktober 2009, Az.: 9526, Tgb. Nr. 441/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie vom 12. November 2008 (StAnz. S. 1881) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen hinaus ist ein 12-wöchiges Berufspraktikum“ durch die Worte „Es ist ein 10-wöchiges Berufspraktikum“ ersetzt.
2. In § 9 Satz 2 werden nach den Worten „im Rahmen von“ die Worte „Wahlpflichtseminaren oder“ eingefügt.

3. In § 10 Abs. 1 wird der Satzteil „Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität betreut werden kann.“ ersetzt durch den Satzteil „einem Prüfer betreut werden kann, die resp. der gemäß § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für den Bachelor vom Prüfungsausschuss des Faches Psychologie als Prüferin oder Prüfer bestellt worden ist.“
4. In Anhang B Modularisierter Studienverlauf, 2. Modulplan, Ziffer 2.1 Pflichtmodule, erhält die Tabelle folgende Fassung:

Bezeichnung	Dauer	Anzahl LP	Umfang SWS	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
A. Methodenlehre I	2 Semester	8 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
B. Methodenlehre II	2 Semester	12 LP	6 SWS	Klausur 90 Min.
C. Methodenlehre III	2 Semester	8 LP	4 SWS	Projektbericht
D. Testtheorie, Testkonstruktion, Leistungs- und Persönlichkeitsmessung	2 Semester	8 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
E. Allgemeine Psychologie I	2 Semester	8 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
F. Allgemeine Psychologie II	2 Semester	8 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
G. Biologische Psychologie	2 Semester	8 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
H. Entwicklungspsychologie	2 Semester	8 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
I. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	2 Semester	8 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
J. Sozialpsychologie	2 Semester	8 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
L. Grundlagen Psychologischer Diagnostik	2 Semester	12 LP	6 SWS	Klausur 90 Min.
M. Arbeits- und Organisationspsychologie	2 Semester	8 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
N. Klinische Psychologie	2 Semester	8 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
O. Pädagogische Psychologie	2 Semester	8 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
Q. Berufsbezogenes Praktikum	1 Semester	12 LP	2 SWS	Projektbericht
Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium	1 Semester	12 LP	2 SWS	Bachelorarbeit

5. In Anhang B Modularisierter Studienverlauf, 2. Modulplan, Ziffer 2.2 Wahlpflichtmodule, erhält die Tabelle folgende Fassung:

Bezeichnung	Dauer	Anzahl LP	Umfang SWS	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
K. Vertiefung in den Grundlagenfächern	2 Semester	12 LP	6 SWS	Arithmetisches Mittel der drei Projektberichte
P. Vertiefung in den Anwendungsfächern	2 Semester	12 LP	4 SWS	Arithmetisches Mittel der zwei Projektberichte
R. Nichtpsychologisches Wahlpflichtmodul	2 Semester	12 LP	4-8 SWS	Nach Vorgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung

6. In Anhang B Modularisierter Studienverlauf, Ziffer 3. Verpflichtende Praktika, wird die Angabe „12-wöchiges Praktikum“ durch die Angabe „10-wöchiges Praktikum“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Trier, den 5. November 2009

Der Dekan des Fachbereichs I  
der Universität Trier  
Universitätsprofessor Dr. Conny Antoni

**Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie**

**Vom 5. November 2009**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 17. Juni 2009 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit

Schreiben vom 14. Oktober 2009, Az.: 9526, Tgb. Nr. 442/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie vom 12. November 2008 (StAnz. S. 1883) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „Biopsychologie und Neuropsychologie“ ersetzt durch die Worte „Psychobiologie / Neuropsychologie“.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zweiwöchiges“ durch das Wort „sechswöchiges“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 2 wird der Satzteil „Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsord-

nung für den Bachelor des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität betreut werden kann.“ ersetzt durch den Satzteil „einem Prüfer betreut werden kann, die resp. der gemäß § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für den Master vom Prüfungsausschuss des Faches Psychologie als Prüferin oder Prüfer bestellt worden ist.“

4. In Anhang B Modularisierter Studienverlauf, Ziffer 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden), wird die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt und die Zahl „26“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
5. In Anhang B Modularisierter Studienverlauf, 2. Modulplan, Ziffer 2.1 Pflichtmodule, erhält die Tabelle folgende Fassung:

Bezeichnung	Dauer	Anzahl LP	Umfang SWS	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
A. Angewandte Diagnostik und Evaluation	2 Semester	10 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
B. Methoden	2 Semester	14 LP	6 SWS	Klausur 90 Min.
I „Berufsbezogenes Praktikum“	1 Semester	10 LP		Praktikumsbericht
Masterarbeit mit Kolloquium	1 Semester	30 LP	2 SWS	Masterarbeit

6. In Anhang B Modularisierter Studienverlauf, 2. Modulplan, Ziffer 2.2 Wahlpflichtmodule, erhält die Tabelle folgende Fassung:

Bezeichnung	Dauer	Anzahl LP	Umfang SWS	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
C. Entwicklung im Lebenslauf	3 Semester	14 LP	6 SWS	Arithmetisches Mittel der Noten des Projektberichts und der mündlichen Prüfung
D. Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie und Psychotherapieforschung	3 Semester	14 LP	6 SWS	Arithmetisches Mittel der Noten des Projektberichts und der mündlichen Prüfung
E. Kultur, Handeln und Kognition	3 Semester	14 LP	6 SWS	Arithmetisches Mittel der Noten des Projektberichts und der mündlichen Prüfung
F. Psychobiologie / Neuropsychologie	3 Semester	14 LP	6 SWS	Arithmetisches Mittel der Noten des Projektberichts und der mündlichen Prüfung
G. Wirtschaftspsychologie	3 Semester	14 LP	6 SWS	Arithmetisches Mittel der Noten des Projektberichts und der mündlichen Prüfung
H „Trackbezogene Projektarbeiten“	3 Semester	18 LP	6 SWS	Arithmetisches Mittel der Einzelnoten der drei Projektberichte
I. Nichtpsychologisches Wahlpflichtmodul	3 Semester	10 LP	6 SWS	Nach Vorgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung

7. In Anhang B Modularisierter Studienverlauf, Ziffer 3. Verpflichtende Praktika, wird die Angabe „12-wöchiges Praktikum“ durch die Angabe „6-wöchiges Praktikum“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Trier, den 5. November 2009

Der Dekan des Fachbereichs I  
der Universität Trier  
Universitätsprofessor Dr. Conny Antoni

## **Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik**

**Vom 15. September 2009**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41 geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 31.10.2007 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 3. September 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 154/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Modulprüfungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Praktische Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Zeugnis
- § 13 In-Kraft-Treten

Anhang: Modulplan

### **§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den akademischen Grad eines „Bachelor of Science (BSc)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Bachelorstudiengangs Angewandte Geoinformatik folgende weitere Voraussetzungen erfüllen: Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache durch das Zeugnis der Hochschul-

reife oder durch die bestandene Abschlussprüfung eines entsprechenden Englischkurses.

### **§ 3 Gliederung und Profil des Studiums**

Der Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik wird als Kernfach angeboten.

### **§ 4 Studienumfang, Module**

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt zwischen 108,3 SWS bis 111,3 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein 8-wöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusam-

menarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudienganges wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Bachelorstudiengänge des Fachbereichs VI.

### **§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer**

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

### **§ 7 Modulprüfungen**

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind in §§8-10 bzw. im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

### **§ 8 Mündliche Prüfungen**

(1) Im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. 4 Kandidaten) durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik dauern mündliche Prüfungen mindestens 15 höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

### **§ 9 Schriftliche Prüfungen**

(1) Im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen (Klausuren) zwei Stunden, insofern der Modulplan keine anders lautende Regelung vorsieht.

(2) Im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

### **§ 10 Praktische Prüfung**

Im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik dauern praktische Prüfungen höchstens zwei Stunden. Die genaue Dauer ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

**§ 11 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

**§ 12 Zeugnis**

Die Namen der Betreuerinnen und der Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

**§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 15. September 2009

Der Dekan des Fachbereichs VI  
Geographie/Geowissenschaften  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Ingo Eberle

**Anhang: Modulplan**

Anhang

**BSc Angewandte Geoinformatik****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

keine

**B. Modularisierter Studienverlauf**

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang:* 108,3 SWS – 111,3, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 96,3 SWS
  - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 – 15 SWS\*
- \* variable, je nach Auswahl der Module

**2. Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

**2.1. Pflichtmodule**

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6ANGI001	Geoinformatik I	1	4	6	Klausur (120 Min.)
BA6ANGI004	Kartographische Informationsverarbeitung	1	4	6	Klausur (120 Min.)
BA6ANGI006	Kartographische Informatik	1	4	6	Hausarbeit
BA6ANGI007	Geodätische Methoden	2	4	6	Klausur (50 %) <u>und</u> Bericht (50 %)
BA6ANGI002	Grundlagen der Fernerkundung	1	4	6	Klausur 120 Minuten
BA6ANGI005	Elemente der Analysis I	1	3	4	Abschlussklausur
BA6ANGI014	Elemente der Linearen Algebra	1	3	5	Abschlussklausur
BA6ANGI003	Programmierung (Informatik I)	1	6	9	Abschlussklausur
BA6ANGI009	Algorithmen und Datenstrukturen	1	6	9	Abschlussklausur <u>und</u> Übungsaufgaben
BA6ANGI013	Datenbanksysteme 1	1	4	6	Abschlussklausur
BA6ANGI010	Statistik I: Statistische Grundlagen für die Bio- und Geowissenschaften	1	4	6	Klausur 120 Minuten
BA6ANGI011	Geoinformatik II	1	4	6	Hausarbeit
BA6ANGI016	Kartographische Visualisierung	1	4	6	Hausarbeit
BA6ANGI012	DBV I: Digitale Photogrammetrie/ Grundlagen der digitalen Bildverarbeitung	2	6	9	Klausur 120 Minuten (3. Semester = 50%) Klausur 120 Minuten (4. Semester = 50%)
BA6ANGI019	Umweltfernerkundung I	1	4	6	Klausur 120 Minuten
BA6ANGI020	Numerische Modellbildung; Prozessmodelle im System Umwelt (Konzepte und Anwendungen)	2	6	9	Teil I: Hausarbeit Teil II: jeweils Klausur (60 Minuten; LV a + b) <u>und</u> Klausur (90 Minuten; LV c)
BA6ANGI008	Grundlagen der Human-geographie II: Stadt- und Wirtschaftsgeographie	1	4	6	Klausur (90 Minuten)

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6ANGI015	Grundlagen der Physischen Geographie I	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6ANGI017	Umweltphysikalische Messmethoden	1	5	9	in einem der beteiligten Fachgebiete Mündliche Prüfung (15 min pro Person) <u>und</u> praktische Prüfung (15 min pro Person)
BA6ANGI021	Geostatistik	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6ANGI023	Wirtschaftsinformatik II	1	4	6	Abschlussklausur
BA6ANGI018	Daten- und Informationsmanagement	2	3,3	6	Klausur (50%) und Bericht (25 %) <u>und</u> Hausarbeit (25 %)
	Berufspraktikum	1		3	Bericht
BA6ANGI024	Studienprojekt Geoinformatik	2	2	6	Präsentation und Verteidigung der Bachelor-Arbeit

## 2.2. Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6ANGI026	Grundlagen Räumlicher Planung und Entwicklung	2	4	6	2 Prüfungskolloquien (jeweils 15 Minuten) <u>oder</u> Klausur (90 Minuten) <u>oder</u> Skript (20 S.)
BA6ANGI027	Grundlagen Freizeit- und Tourismusgeographie	2	4	6	Klausur (90 Minuten) <u>oder</u> Prüfungskolloquium (30 Minuten) <u>oder</u> Vorlesungsskript (20 S.)
BA6ANGI028	Raumstrukturen und Raumentwicklungsprozesse	1	4	6	Hausarbeit (20 S.)
BA6ANGI029	Vertiefung räumliche Planung und Entwicklung in Kommunen	1	4	6	Prüfungskolloquium
BA6ANGI030	Gelände- u. Labormethoden, Datenauswertung	2	4	6	Hausarbeit (15 S.)
BA6ANGI031	Grundlagen der Physischen Geographie II	1	4	6	Klausur (120 min)
BA6ANG32	Ökologische Standortsbewertung	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6ANGI033	Klimasystem: Atmosphäre und hydrologischer Kreislauf	2	6	9	3 Klausuren (je 60 Minuten)
BA6ANGI035	Biologische Testsysteme 2	11	12	2	Klausuren (je 90 Minuten)
BA6ANGI034	Globale Aspekte der Ökologie	1	4	6	Klausur (120 Min.) <u>oder</u> mündliche Gruppenprüfung (15 Min. pro Kandidat)
	Neu: Grundlage der Biogeographie	1	4 (4)	6 (12)	Klausur (60 Minuten = LV 1 + LV 2) Klausur (60 Minuten = LV 3 + LV 4)
	Neu: Grundlagen der Hydrologie	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
	Neu: Grundlagen der Bodenkunde und Bodenverbreitung	2	4 (6)	6 (9)	Mündliche Prüfung (15 Minuten = 67 %) <u>und</u> Hausarbeit (= 33 %)
	Neu: Böden der Erde	1	3	6	Mündliche Prüfung (15 Minuten)
	Neu: Grundlagen der Meteorologie	1	4	6	Klausur (120 Minuten)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im gültigen Modulhandbuch des Bachelor-Studiengangs Angewandte Geoinformatik.

## 3. Verpflichtende Praktika

Die Fachprüfungsordnung sieht ein achtwöchiges Berufspraktikum vor.

**Ordnung der Universität Trier für die  
Prüfung im Bachelorstudiengang  
Umweltgeowissenschaften  
(Environmental Sciences)**

**Vom 15. September 2009**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41 geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 31.10.2007 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 3. September 2009, Az.: 9526 Tgb. Nr.: 155/08 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Modulprüfungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Praktische Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Zeugnis
- § 13 In-Kraft-Treten

**Anhang: Modulplan**

**§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften des Fachbereichs VI an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den akademischen Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen werden Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt.

**§ 3 Gliederung und Profil des Studiums**

Der Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften wird als Kernfach angeboten.

**§ 4 Studienumfang, Module**

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (=SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt zwischen 117 SWS und 121 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein 8-wöchiges Industriepraktikum / Betriebspraktikum / Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

**§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbelehrensbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudienganges wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Bachelorstudiengänge des Fachbereichs VI.

**§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer**

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

**§ 7 Modulprüfungen**

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

**§ 8 Mündliche Prüfungen**

(1) Im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften werden mündliche Prüfungen als Gruppenprüfungen (max. 4 Kandidatinnen bzw. Kandidaten) oder als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften dauern mündliche Prüfungen mindestens 15 höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

**§ 9 Schriftliche Prüfungen**

(1) Im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften wird die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfungen im Modulplan geregelt.

(2) Im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

**§ 10 Praktische Prüfung**

Im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften dauern praktische Prüfungen höchstens zwei Stunden. Die genaue Dauer ist im Modulplan festgelegt.

**§ 11 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(2) Die Bachelorarbeit beträgt 12 LP.

**§ 12 Zeugnis**

Die Namen der Betreuerinnen bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

**§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 15. September 2009

Der Dekan des Fachbereichs VI  
Geographie/Geowissenschaften  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Ingo Eberle

**Anlage**

Anhang

**Bachelor Studiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences)****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

keine

**B. Modularisierter Studienverlauf****1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang:* 117 bis 121 SWS, davon
- Pflichtveranstaltungen: 109 SWS
  - Wahlpflichtveranstaltungen: 8 bis 12 SWS

**2. Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

**2.1. Pflichtmodule**

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6UGW001	Grundlagen der Meteorologie	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6UGW002	Geoinformatik I	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6UGW003	Grundlagen der Geologie, Mineralogie und Sedimentologie	2	6	8	Klausur (90 Minuten) (= 70 %) Klausur (40 Minuten) (= 30 %)
BA6UGW004	Grundlagen der Hydrologie	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6UGW005	Grundlagen der Geobotanik	2	7	8	2 Klausuren (je 60 Minuten) <u>und</u> praktische Prüfung
BA6UGW006	Grundlagen der Chemie	1	5	5	Klausur (90 Minuten)
BA6UGW007	Grundlagen der Bodenkunde und Bodenverbreitung	2	6	9	Mündliche Prüfung (15 Minuten = 67 %) <u>und</u> Hausarbeit (= 33 %)
BA6UGW008	Statistik I	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6UGW009	Grundlagen der Physischen Geographie II	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6UGW010	Klimasystem: Atmosphäre und hydrologischer Kreislauf	2	6	9	3 Klausuren (je 60 Minuten)
BA6UGW011	Grundlagen der Fernerkundung	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6UGW012	Instrumentelle Analytik I	1	3	3	Klausur (60 Minuten)
BA6UGW013	Chemische Prozesse in der Umwelt	2	10	9	Klausur (90 Minuten)
BA6UGW014	Umweltrecht I	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6UGW015	Ökologische Standortsbewertung	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6UGW016	Umweltphysikalische Messmethoden	1	5	9	Mündliche <u>und</u> praktische Prüfung in einem der beteiligten Fachgebiete; Dauer 15 min pro Person
BA6UGW021	Stofftransporte und Chemodynamik von Schadstoffen in Umweltmedien	1	6	9	Teilmodul a) <u>und</u> c): Klausur (90 Minuten = 67%) Teilmodul b): Klausur (60 Minuten = 33%)
BA6UGW022	Umweltbewertungskonzepte	1	6	9	Referat mit Präsentation
BA6UGW023	Umweltfernerkundung I	1	4	6	Klausur (120 Minuten)

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6UGW024	Prozessmodelle in Umweltsystemen	2	4	6	Teilmodul a und b: 2 Klausuren (je 60 Minuten) Teilmodul c: Klausur (90 Minuten)
BA6UGW026	Umweltrecht II	2	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6UGW025	Umweltwissenschaftliche Projektstudie	1	4	6	Präsentation (ohne Benotung)
BA6UGW027	Berufspraktikum	1	1	6	Bericht (ohne Benotung)

## 2.2. Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6UGW028	Instrumentelle Analytik II	1	7	6	Klausur (60 Minuten) <u>und</u> praktische Prüfung
BA6UGW017	Systematik und Artenkenntnis der Tiere	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6UGW018	Biologische Testsysteme I	1	5	6	Klausur (90 Minuten)
BA6UGW019	Digitale Bildverarbeitung / Digitale Photogrammetrie	1	6	6	Klausur (120 Minuten)
BA6UGW020	Kartographische Visualisierung	1	4	6	Hausarbeit
	Neu: Böden der Erde	1	3	6	mündliche Prüfung (15 Minuten)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelor-Studienganges Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences).

## Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang BioGeo-Analyse

Vom 15. September 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41 geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 31.10.2007 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang BioGeo-Analyse beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 3. September 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 223/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Modulprüfungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Praktische Prüfung
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Zeugnis
- § 13 In-Kraft-Treten

Anhang: Modulplan

### § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang BioGeo-Analyse des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den akademischen Grad eines „Master of Science (M. Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Masterstudiengangs BioGeo-Analyse folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Ein Abschluss des Bachelor BioGeo-Analyse der Universität Trier oder eines anderen Hochschulabschlusses, der im Umfang und Inhalt diesem Bachelor gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem

Prüfungsausschuss.

2. Spezifische fachliche Kenntnisse, des ersten Studienabschlusses wie

- Artenkenntnis von Organismen,
- Kenntnis biologischer Testverfahren zur Raumbewertung und Risikoabschätzung,
- Methoden der Ökophysiologie und Ökosystemforschung sowie
- Methoden der chemischen Umweltanalytik

die im absolvierten Bachelor nicht erworben wurden, müssen eigenverantwortlich nachgeholt werden. Über Art und Umfang der nachzuholenden Module entscheidet der Prüfungsausschuss.

3. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet sein. Sofern die Abschlussnote auch in relativen Werten angegeben ist, ist Zugangsvoraussetzung eine Mindestnote des Levels „C“.

4. Da ein Teil der Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten wird, sind Englischkenntnisse erforderlich. Der Nachweis kann durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die bestandene Abschlussprüfung eines entsprechenden Englischkurses geschehen.

### § 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang BioGeo-Analyse wird als Kernfach mit den Profilausrichtungen „Biogeographie, Ökologie und Monitoring (BÖM)“ und „Molekularbiologie von Umweltsubstanzen und Umwelteinflüssen (MUU)“ angeboten.

### § 4 Studienumfang, Module

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (=SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 60 SWS für BÖM, bzw. 65 SWS bis 66 SWS für MUU. Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

### § 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw.

dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudiengangs wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Masterstudiengänge des Fachbereichs VI.

### § 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

### § 7 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

### § 8 Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang BioGeo-Analyse werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang BioGeo-Analyse dauern mündliche Prüfungen 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

**§ 9 Schriftliche Prüfungen**

(1) Im Masterstudiengang BioGeo-Analyse beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. Die genaue Dauer ist im Anhang (Modulplan) festgelegt.

(2) Im Masterstudiengang BioGeo-Analyse steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung.

**§ 10 Praktische Prüfung**

Im Masterstudiengang BioGeo-Analyse dauern praktische Prüfungen höchstens zwei Stunden. Die genaue Dauer ist im Anhang (Modulplan) festgelegt.

**§ 11 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit wird im Masterstudiengang BioGeo-Analyse in deutscher Sprache oder in einer anderen Sprache angefertigt. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Sprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten. Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in der gewählten Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.
  2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Sprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
  3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Sprache.
- (2) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prü-

fer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(3) Die Masterarbeit im Schwerpunkt BÖM umfasst 30 LP. Die Masterarbeit im Schwerpunkt MUU umfasst 30 LP.

**§ 12 Zeugnis**

Die Namen der Betreuerinnen und Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

**§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 15. September 2009

Der Dekan des Fachbereichs VI  
Geographie/Geowissenschaften  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Ingo Eberle

**Anlage: Modulplan**

Anhang

**Master-Studiengang BioGeo-Analyse  
Schwerpunkt: Biogeographie, Ökologie und Monitoring (BÖM)**

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

keine

**B. Modularisierter Studienverlauf**

**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang:* 60 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 52 SWS
  - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

**2. Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

**2.1 Pflichtmodule**

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
MA6BIGE021	Spezielle Biogeographie	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
MA6BIGE017	Prozesse in Populationen	1	6	6	Klausur (120 Minuten)
MA6BIGE009	Gentechnik und Genmonitoring	1	4	6	Klausur (90 Min)
MA6BIGE014	Multivariate Statistik	1	4	6	Klausur (60 Min)
MA6BIGE003	Biogeographisches Großpraktikum	1	6	9	Seminarvortrag mit Protokoll
MA6BIGE010	Globale ökologische Veränderungen	1	4	6	Referat
MA6BIGE015	Ökophysiologie und Ökosystemforschung	1	5	9	Klausur (90 Minuten) <i>oder</i> mündliche Gruppenprüfung (15 min pro Kandidat)
MA6BIGE006	Exkursion	1	9	9	Seminarvortrag mit Hausarbeit
MA6BIGE013	Molekulare Biogeographie	1	6	9	Hausarbeit mit Vortrag
MA6BIGE007	Fachspezifische Forschungsmethoden	1	5	15	Exposé für die Anfertigung einer Masterarbeit

**2.2 Wahlpflichtmodule**

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6BIGE023	Umweltfernerkundung	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
MA6BIGE002	Atmospheric Boundary Layer	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
MA6BIGE001	Advanced Aspects in Environmental Soil Science	1	4	6	mündliche Prüfung (30 Min)
MA6BIGE020	Soil Use and Sustainable Management	1	4	6	Klausur (120 Min.) (= 50%) <u>und</u> Hausarbeit (50%)
MA6BIGE018	Prozessmodelle im System Umwelt (Konzepte und Anwendungen)	2	4	6	2 Klausuren (je 60 Minuten) <u>und</u> 1 Klausur (90 Minuten)
MA6BIGE024	Vertiefung Umweltrecht	2	4	6	Klausur (90 Minuten)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Master-Studienganges BioGeo-Analyse mit dem Schwerpunkt Biogeographie, Ökologie und Monitoring (BÖM).

Anhang

**Master-Studiengang BioGeo-Analyse**  
**Schwerpunkt: Molekularbiologie von Umweltsubstanzen und Umwelteinflüssen (MUU)**

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

keine

**B. Modularisierter Studienverlauf****1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

*Gesamtvolumen:* 65-66 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 61 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4-5 SWS

**2. Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

**2.1 Pflichtmodule**

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6BIGE016	Ökotoxikologie	1	14	12	Klausur (90 Minuten)
MA6BIGE017	Prozesse in Populationen	1	6	6	Klausur (120 Minuten)
MA6BIGE014	Multivariate Statistik	1	4	6	Klausur (60 Minuten)
MA6BIGE011	Immun- und Neurotoxizität	2	6	9	Klausur (90 Minuten)
MA6BIGE008	Genexpression, Genregulation	1	6	9	Klausur (90 Minuten)
MA6BIGE015	Ökophysiologie und Ökosystemforschung	1	5	9	Klausur (90 Minuten) <i>oder</i> mündliche Gruppenprüfung (15 min pro Kandidat)
MA6BIGE004	Environmental Analytical Chemistry	1	6	6	praktische Prüfung (60 Min)
MA6BIGE005	Environmental Chemistry and Risk Assessment	1	6	6	Klausur (90 Minuten)
MA6BIGE007	Fachspezifische Forschungsmethoden	1	4	15	Exposé für die Anfertigung einer Masterarbeit
MA6BIGE009	Gentechnik und Genmonitoring	1	4	6	Klausur (90 Minuten)

**2.2 Wahlpflichtmodule**

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6BIGE019	Soil biology and soil functioning	1	4	6	Klausur (120 Min)
MA6BIGE022	Sustainable Chemistry	1	5	6	Hausarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Master-Studienganges BioGeo-Analyse mit dem Schwerpunkt Molekularbiologie von Umweltsubstanzen und Umwelteinflüssen (MUU).

**Ordnung zur Änderung der Ordnung  
der Zwischenprüfung für das Fach  
Politikwissenschaft im  
Magisterstudiengang und  
im Promotionsstudiengang  
an der Universität Trier**

**vom 24. September 2009**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 29. April 2009 die nachfolgende Änderung der Ordnung der Zwischenprüfung für das Fach Politikwissen-

schaft beschlossen. Diese Änderung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 7. September 2009, Az.: 9526 Tgb.Nr.389/09 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung der Zwischenprüfung für das Fach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang und im Promotionsstudiengang an der Universität Trier vom 11. Januar 2001 (StAnz. S. 313), geändert durch Ordnung vom 20. April 2006 (StAnz. S. 762) wird wie folgt geändert:

**§ 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Schriftliche und mündliche Prüfungen können, wenn sie schlechter als „aus-

reichend“ bewertet wurden, zweimal wiederholt werden.“

**Artikel 2**

Diese Änderung der Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 24. September 2009

Die Dekanin des Fachbereichs III  
der Universität Trier  
Universitätsprofessorin  
Dr. Helga Schnabel-Schüle

**Ordnung zur Änderung der Ordnung  
der Zwischenprüfung für das Fach  
Sozialkunde im Studiengang Lehramt  
an Gymnasien an der Universität Trier**

**vom 24. September 2009**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 29. April 2009 die nachfolgende Änderung der Ordnung der Zwischenprüfung für das Fach Sozialkunde beschlossen. Diese Änderung hat

das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 8. September 2009 Az.: 9526 Tgb.Nr. 388/09 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung der Zwischenprüfung für das Fach Sozialkunde im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 14. Dezember 2000 (StAnz. S. 103), geändert durch Ordnung vom 20.4.2006 (StAnz. S. 762) wird wie folgt geändert:

**§ 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Schriftliche und mündliche Prüfungen können, wenn sie schlechter als „aus-

reichend“ bewertet werden, zweimal wiederholt werden.“

**Artikel 2**

Diese Änderung der Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 24. September 2009

Die Dekanin des Fachbereichs III  
der Universität Trier  
Universitätsprofessorin  
Dr. Helga Schnabel-Schüle

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Angewandte Mathematik**

**Vom 12. November 2009**

Aufgrund des § 7, Abs. 2, Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 4. Februar 2009, die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Mathematik beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 22. September 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.:413/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung der Universität Trier für

den Bachelorstudiengang Angewandte Mathematik vom 3. Juni 2008 (St.Anz. S. 1066) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt „Module des Bachelorstudienganges Angewandte Mathematik, Pflichtmodule“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabelle wird in der Zeile Nummer 2 „Programmierpraktikum“ die Angabe „4 LP“ durch die Angabe „6 LP“ ersetzt.

bb) In der Tabelle wird die Zeile Nummer 11 und die dazugehörige Fußnote gestrichen.

cc) Im Teilabschnitt „Bachelor-Vertiefungs-module (BV)“ wird die Modulbezeichnung „Numerik der gewöhnl. Differentialgleichungen“ durch die Bezeichnung „Numerik gewöhnlicher Differentialgleichungen“ ersetzt.

b) In „Abschnitt Module des Bachelorstudienganges Angewandte Mathematik, Wahlpflichtmodule“ wird die Tabelle wie folgt geändert:

aa) In Nummer 12 wird die Modulbezeichnung „Algeb. Strukturen/Zahlentheo.“ durch die Bezeichnung „Algebraische Strukturen und elementare Zahlentheorie“ ersetzt.

bb) In Nummer 15 wird die Modulbezeichnung „Seminar“ durch die Bezeichnung „Seminar in Angewandter Mathematik“ ersetzt.

c) In „Abschnitt Module des Bachelorstudienganges Angewandte Mathematik“ wird der Textabschnitt unterhalb der 3. Tabelle wie folgt geändert:

aa) Der Klammerzusatz „(Algebraische Strukturen)“ wird durch den Klammerzusatz „(Algebraische Strukturen und elementare Zahlentheorie)“ ersetzt.

bb) Die Bezeichnung „Numerik der partiellen Differentialgleichungen“ wird durch die Bezeichnung „Numerik partieller Differentialgleichungen“ ersetzt.

cc) Im 3. Absatz wird das Wort „Seminar“ durch die Worte „Seminar in Angewandter Mathematik“ ersetzt.

d) Der Abschnitt „Anwendungsgebiet BWL“ erhält folgende Fassung:

**„Anwendungsgebiet BWL: (40 LP + 9 LP Informatik)**

Sem.	Pflichtmodule des Anwendungsgebietes	LP
1/2	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	12
3	Informatik(*) (z.B. Programmierung)	9
4/5	Modul Vertiefung BWL für Angewandte Mathematiker oder Modul Finanzen und Unternehmensrechnung	16
6	Außeruniversitäres Praktikum	12
<b>Summe</b>		<b>40+9</b>

(\*)wird von Abteilung Informatik, FB IV übernommen.

Wahlpflichtmodule (aus den Vertiefungen oder dem Kernbereich BWL) im Gesamtumfang von 16 LP:

Vertiefung BWL für Angewandte Mathematiker	3.-5. Sem.	16 LP
Finanzen und Unternehmensrechnung (Kernbereich),	3.-5. Sem.	16 LP

e) Der Abschnitt „Anwendungsgebiet VWL“ erhält folgende Fassung:

**„Anwendungsgebiet VWL: (40 LP + 9 LP Informatik)**

Sem.	Pflichtmodule des Anwendungsgebietes	LP
1	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	4
2	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	4
3	Informatik(*) (z.B. Programmierung)	9
4/5	Vertiefung VWL I: Mikroökonomie/Finanzwissenschaft Vertiefung VWL II: Makroökonomie/Außenwirtschaft	19
6	Außeruniversitäres Praktikum	13
<b>Summe</b>		<b>40+9</b>

(\*)wird von Abteilung Informatik, FB IV übernommen.

Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 19 LP:

(Zwei Module sind zu wählen, in einem sind nur 7 LP nachzuweisen).

Vertiefung VWL I: Mikroökonomie/Finanzwissenschaft 3.-6. Sem. 12 LP.

Vertiefung VWL II: Makroökonomie/Außenwirtschaft 3.-6. Sem. 12 LP.

Methoden der Wirtschafts- und Sozialforschung  
(für Angewandte Mathematiker) 5.-6. Sem. 7 LP

f) Der Abschnitt „Anwendungsgebiet Sozialwissenschaften“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Tabelle erhält folgende Fassung:

**„Anwendungsgebiet Sozialwissenschaften: (40 LP + 9 LP Informatik)**

Sem.	Pflichtmodule des Anwendungsgebietes	LP
1	Grundzüge der Soziologie	8
2	Grundzüge der empirischen Sozialforschung	4
3-5	Wahlpflichtmodule	11
3-5	Informatik(*) (z.B. Programmierung)	9
6	Außeruniversitäres Praktikum	17
<b>Summe</b>		<b>40+9</b>

(\*)wird von Abteilung Informatik, FB IV übernommen.

bb) Im Textabschnitt unterhalb der Tabelle, wird die Modulbezeichnung „Statistik“ durch die Bezeichnung „Grundzüge der Statistik“ ersetzt und die Modulbezeichnung „Methoden der Wirtschafts- und Sozialforschung“ wird durch die Bezeichnung „Methoden der Wirtschafts- und Sozialforschung (für Angewandte Mathematiker)“ ersetzt.

g) Abschnitt „Anwendungsgebiet Informatik“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabellenüberschrift wird der Klammerzusatz „(38 LP)“ durch den Klammerzusatz „(49 LP)“ ersetzt.

bb) In der Tabelle werden die beiden Zeilen „Wahlpflichtmodule“ zu einer Zeile zusammengefasst, und erhalten folgende Fassung:

4/5 Wahlpflichtmodule 14

cc) Folgende Zeile wird hinzugefügt:

6 Außeruniversitäres Praktikum 11

dd) Die Summe der Leistungspunkte wird von „38“ auf „49“ geändert.

ee) im Textabschnitt unter der Tabelle, im Passus Wahlpflichtmodule, wird das Wort „Wahlpflichtmodul“ durch das Wort „Wahlpflichtmodule“ ersetzt. Nach dem Wort „Datenbanksysteme“ wird die römische Ziffer „I“ durch die arabische Ziffer „1“ ersetzt. Im letzten Klammerzusatz wird die Abkürzung „WSS“ durch die Abkürzung „WS“ ersetzt.

h) Abschnitt „Anwendungsgebiet Geowissenschaften“ erhält folgende Fassung:

**„Anwendungsgebiet Geowissenschaften: (40 LP + 9 LP Informatik)**

Sem.	Pflichtmodule des Anwendungsgebietes	LP
1	Grundlagen der Fernerkundung	6
2	Wahlpflichtmodule	
3	Informatik (*) (z.B. Programmierung)	9
	Geoinformatik I	6
4	Wahlpflichtmodule	12
5	Geoinformatik II	5
6	Außeruniversitäres Praktikum	11
<b>Summe</b>		<b>40+9</b>

(\*): wird von Abteilung Informatik, FB IV übernommen.

Wahlpflichtmodule ab 2. Semester: (12 LP) aus folgenden Modulen:

Geodätische Methoden (6 LP, jährlich)

Kartographische Visualisierung (6 LP, jährlich)

DBV I: Grundlagen der digitalen Bildverarbeitung (9 LP, jährlich)

Umweltfernerkundung I (6 LP, jährlich)

2. In § 5 wird das Wort „Modulhandbuch“ durch das Wort „Anhang“ ersetzt.
3. Im Anhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Angewandte Mathematik, im Teilabschnitt **B**, Nummer 2.1 (**Pflichtmodule**), wird die Tabelle wie folgt geändert:
- in Spalte 3, (**LP**), des Moduls Programmierpraktikum wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
  - In Spalte 3, (**LP**), des Moduls Proseminar wird die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
4. Der Anhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Angewandte Mathematik, Teilabschnitt **B**, Nummer 2.2 (**Wahlpflichtmodule**), wird wie folgt geändert:
- In der Tabelle, in Zeile Nummer 2, wird die Modulbezeichnung „Seminar“ durch die Bezeichnung „Seminar in Angewandter Mathematik“ ersetzt.
  - Die Module „Marktorientiertes Management (Vertiefung I)“ und „Ressourcenorientiertes Management (Vertiefung II)“, in Zeilen Nummer 5 und 6, erhalten folgende Fassung:

Vertiefung BWL für Angewandte Mathematiker	2 Semester	16	Je Lehrveranstaltung: 60 min. Klausur, studienbegleitend, max. 50 % Multiple Choice
--	------------	----	---

- In Nummer 7 wird in Spalte 3, (**LP**), des Moduls „Finanzen und Unternehmensrechnung“ die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
- In Nummer 9 wird die Bezeichnung „Mikroökonomie/Finanzwissenschaft“ durch die Bezeichnung „Vertiefung VWL I: Mikroökonomie/Finanzwissenschaft“ ersetzt.
- In Nummer 10 wird die Bezeichnung „Makroökonomie/Außenwirtschaft“ durch die Bezeichnung „Vertiefung VWL I: Makroökonomie/Außenwirtschaft“ ersetzt.
- In Nummer 13 wird in Spalte 3, (**LP**), des Moduls „Grundzüge der Empirischen Sozialforschung“ die Zahl „8“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- In Nummer 14 wird die Bezeichnung „Statistik“ durch die Bezeichnung „Grundzüge der Statistik“ ersetzt.
- In Nummer 15 wird das (doppelte) Modul „Methoden der Wirtschafts- und Sozialforschung“ ersatzlos gestrichen.
- In Nummer 23 wird das Modul „Management von Softwareprojekten“ ersatzlos gestrichen.
- In Nummer 27 wird in Spalte 3, (**LP**), des Moduls „Geodätische Methoden“ die Zahl „12“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- In Nummer 28 wird in Spalte 3, (**LP**), des Moduls „Karthographische Visualisierung“ die Zahl „12“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- In Nummer 29 wird in Spalte 3, (**LP**), des Moduls „DBV I: Grundlagen der digitalen Bildverarbeitung“ die Zahl „12“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
- Folgendes Modul wird an letzter Stelle angefügt:

Umweltfernerkundung I	1 Semester	6	Klausur, Übungsaufgaben, Präsentation/Referat
-----------------------	------------	---	---

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Angewandte Mathematik tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 12. November 2009

Der Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Bernd Walter

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik**

**Vom 12. November 2009**

Aufgrund des § 7, Abs. 2, Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli

2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 4. Februar 2009, die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissen-

schaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 22. September 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 412/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 3. Juni 2008 (St.Anz. S. 1070) wird wie folgt geändert:

1. In § 3, Abs. 5, Abschnitt „Module des Bachelorstudienganges Wirtschaftsmathematik, Pflichtmodule“ wird in der Tabelle die Modulbezeichnung „A. u. Praktikum (8 Wochen)“ durch die Bezeichnung „Außeruniversitäres Praktikum in Wirtschaftsmathematik (8 Wochen)“ ersetzt.
2. In § 3, Abs. 5, Abschnitt „Module des Bachelorstudienganges Wirtschaftsmathematik, Wahlpflichtmodule“ wird in der Tabelle die Modulbezeichnung „Seminar“ durch die Bezeichnung „Seminar in Wirtschaftsmathematik“ ersetzt.
3. In § 3, Abs. 5, Abschnitt „Module des Bachelorstudienganges Wirtschaftsmathematik“ erhält der Textabschnitt unterhalb der 3. Tabelle folgende Fassung:

„Bachelor-Vertiefungsmodule (BV) sind:

- Schwerpunkt Analysis: Grundlagen der Funktionentheorie (4,5 LP)
- Schwerpunkt Numerik: Numerik gewöhnlicher Differentialgleichungen (4,5 LP)
- Schwerpunkt Optimierung: Optimierung auf Graphen (4,5 LP)
- Schwerpunkt Stochastik: Einführung in die Statistik (4,5 LP)

Die wirtschaftswissenschaftlichen Module umfassen:

- Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (13 LP)
- Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (8 LP)

Bei Ausrichtung BWL:

- das Modul: Vertiefung BWL für Wirtschaftsmathematiker (12 LP)
- ein Modul aus dem BWL-Kernbereich (14 LP)

Bei Ausrichtung VWL:

- das Modul: Vertiefung VWL I: Mikroökonomie/Finanzwissenschaft (8 LP)
- das Modul: Vertiefung VWL II: Makroökonomie/Außenwirtschaft (8 LP)
- das Modul: Methoden der Wirtschafts- und Sozialforschung (für Wirtschaftsmathematiker) (6 LP)
- 4 LP aus dem VWL-Kernbereich
- Aus der Informatik ist das Modul Programmierung (9 LP) zu absolvieren.

Das Seminar in Wirtschaftsmathematik soll inhaltlich zur Vorbereitung auf die Bachelor-Arbeit genutzt werden.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:  
„§ 5 Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Modulhandbuch geregelt.“
5. Im Anhang Teilabschnitt B, wird die Tabelle wie folgt geändert:
  - a) die Modulbezeichnung „Seminar“ wird durch die Bezeichnung „Seminar in Wirtschaftsmathematik“ ersetzt.
  - b) Die Module „Marktorientiertes Management (Vertiefung I)“ und „Ressourcenorientiertes Management (Vertiefung II)“ werden ersetzt durch das Modul:

Vertiefung BWL für Wirtschaftsmathematiker	2 Semester	12	Je Lehrveranstaltung: 60 min. Klausur, studienbegleitend, max. 50 % Multiple Choice
--	------------	----	---

- c) Die Modulbezeichnung „Management-Methodik und Entrepreneurship“ wird durch die Bezeichnung „Strategic Management und Entrepreneurship“ ersetzt.
- d) Die Modulbezeichnung „Human Resource Management“ wird durch die Bezeichnung „Human Resources“ ersetzt.
- e) Die Modulbezeichnung „Mikroökonomie/Finanzwissenschaft“ wird durch die Bezeichnung „Vertiefung VWL I: Mikroökonomie/Finanzwissenschaft“ ersetzt.
- f) Die Modulbezeichnung „Makroökonomie/Außenwirtschaft“ wird durch die Bezeichnung „Vertiefung VWL II: Makroökonomie/Außenwirtschaft“ ersetzt.
- g) Die Modulbezeichnung „Öffentliche Wirtschaft und Regionalökonomie“ wird durch die Bezeichnung „Finanz- und Kommunalwissenschaft“ ersetzt.
- h) Die Modulbezeichnung „Einführung in die empirische Sozial- und Wirtschaftsforschung“ wird durch die Bezeichnung „Methoden der Wirtschafts- und Sozialforschung (für Wirtschaftsmathematiker)“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 12. November 2009

Der Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Bernd Walter

**Ordnung zur Änderung der  
Fachprüfungsordnung der Universität  
Trier für die Prüfung in den integrierten  
Bachelorstudiengängen  
Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissen-  
schaften/Volkswirtschaftslehre**

**Vom 12. November 2009**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsgesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier auf seiner Sitzung am 1. Juli 2009 die folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 29. September 2009. Az.: 9526, Tgb.-Nr. 435/09 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre vom 1. Juli 2008 (StAnz. S. 1228) wird wie folgt geändert:

**01. Dem § 4 Abs. 4** werden folgende Sätze angefügt:

„Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung einer Spezialisierungs-Veranstaltung in einem Kernbereich erfolgt auch die Festlegung auf diese Spezialisierung im Studienfach. Die Änderung einer gewählten Spezialisierung kann nur auf schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.“

**02. In § 7 Abs. 3, Satz 4** wird der Passus „derjenigen Prüflinge im MC-Teil einer Klausur unterschreitet, die nach der Regelstudienzeit

von sechs Semestern erstmals an der Prüfung teilgenommen haben“ ersetzt durch den Passus „aller Teilnehmenden im MC-Teil einer Klausur unterschreitet“.

**03. In § 7 Abs. 4** werden die **Sätze 3 bis 7** durch folgende Sätze ersetzt:

„Für die Module 5 bis 7 tritt an die Stelle der mündlichen Ergänzungsprüfung ein weiterer schriftlicher Versuch. Dabei besteht im Rahmen der Grundzüge-Veranstaltungen vier Mal die Option auf eine mündliche Ergänzungsprüfung (Module 2 bis 4 und 8) bzw. den dritten schriftlichen Versuch (Module 5 bis 7) und die Option auf eine mündliche Ergänzungsprüfung vier Mal im Rahmen der Vertiefungs-Veranstaltungen (Module 9 und 10) und Wahlpflichtmodule (Module 12 bis 17). Pro Modul darf nur eine nicht bestandene Teilleistung in Form einer mündlichen Ergänzungsprüfung bzw. einer dritten schriftlichen Prüfung erbracht werden. Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt zwischen 15 und 30 Minuten. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung bzw. die Anmeldung zum dritten schriftlichen Versuch (Module 5 bis 7) hat bis zum Ende des Anmeldezeitraumes des nächst möglichen Klausurtermins zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung bzw. den dritten schriftlichen Versuch ist verwirkt und die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt bzw. ohne triftigen Grund sich zum dritten schriftlichen Versuch (Module 5-7) nicht fristgerecht anmeldet oder ohne triftigen Grund nicht zur Wiederholungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder wenn im Fall des schriftlichen Versuchs die Klausur ohne erkennbare Bearbeitung abgegeben wird.“

**04. § 10, Abs. 3** wird gestrichen und die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5:

**05. Der Anhang 1 zu § 4 Abs. 3** wird wie folgt geändert:

- a) Die Wahlfachkataloge für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften und Volkswirtschaftslehre werden jeweils um folgende Wahlfächer ergänzt:
  - Methoden der Wirtschafts- und Sozialforschung
  - Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA): Englisch
  - Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA): Französisch
- b) In den Wahlfachkatalogen für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften und Volkswirtschaftslehre werden jeweils folgende Wahlfächer gestrichen:
  - Spanisch
  - Italienisch
- c) Das Wahlfach „China“ wird in allen drei Wahlfachkatalogen durch das Wahlfach „Sinologie“ ersetzt.

**06. Im Anhang 2** wird in der Tabelle „Wahlpflichtmodule“ im Wahlfach „Methoden der Wirtschafts- und Sozialforschung“ in der Spalte „Lehrform“ das Wort „Übungen“ eingefügt.

**Artikel 2**

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 12. November 2009

Der Dekan des Fachbereichs IV  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Bernd Walter

**Ordnung zur Änderung der  
Benutzungsordnung  
für die Universitäts-Video-Anlage  
der Universität Trier**

**Vom 12. November 2009**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 5 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 12. November 2009 die folgende Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Universitäts-Video-Anlage der Universität Trier beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Art. 1**

Die Benutzungsordnung für die Universitäts-Video-Anlage der Universität Trier vom 19.

Juli 1989 (StAnz. S. 789), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Universitäts-Video-Anlage der Universität Trier vom 1. März 1999 (StAnz. S. 448) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird „der §§ 84, 85“ durch „des § 90“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Leiterin oder der Leiter der Universitäts-Video-Anlage wird im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten vom Senat bestellt. Sie oder er ist der Präsidentin oder dem Präsidenten verantwortlich.“
  - c) Abs. 3 wird gestrichen.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 7“ durch „§ 9“ ersetzt.

**Art. 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Universitäts-Video-Anlage der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trier, den 12. November 2009

Der Vorsitzende des Senates  
der Universität Trier  
Professor Dr. Peter Schwenkmezger  
Präsident

**Verlust des universitären  
Dienstsiegels Nr. 2**

Das nachstehend bezeichnete und als Muster abgebildete Dienstsiegel der Universität Trier ist abhanden gekommen. Da die Möglichkeit des Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wird das Dienstsiegel hiermit für ungültig erklärt. Bei evtl. Feststellung einer unbefugten Benutzung wird um Unterrichtung der Hochschulleitung gebeten.

Es handelt sich hier um einen Farbdruckstempel mit einem Durchmesser von 4 cm.

Das Dienstsiegel trägt als Abbildung u. a. den Apostel Paulus und zwei Trierer Bischöfe und folgende Inschriften TREVERIS EX URBE DEUS COMPLET DONA SOPHIAE (außen) und S•ALMI STUDII TREVERENSIS• (innen).





